

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Sondergebiet Bioenergie Farven) vom 22. August 2012

Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 15. August 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 6. August 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012 vom 30. April 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Sondergebiet Bioenergie Farven)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 03.08.2012 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/134) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 13.03.2012 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der **Gemarkung Farven** der Gemeinde Farven dargestellt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



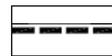
Sondergebiet

Grünflächen



Eingrünung zur freien Landschaft

Sonstige Planzeichen



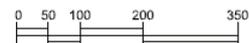
Grenze des Änderungsbereichs

Samtgemeinde Selsingen

30. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Bloenergle Farven"

Entwurf

Maßstab: 1:5000
Stand: 13.12.2010



Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Selsingen, den 22.08.2012

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 10.08.2012 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/135) die vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 30.05.2012 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Lage des Geltungsbereiches der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie Hanstedt“:
Der Änderungsbereich liegt westlich der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 1,3 ha.



Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt, den 15.08.2012

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Alpers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Ahausen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten mit Vormittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung und Krippe in der Hauptstraße 9, 27367 Ahausen.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von den Einrichtungen eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Ahausen wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Ahausen in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

- 1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden**
- 2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen**
- 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind**
- 4. Geschwisterkinder**

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleiterin. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand des Kindergartenbeirates.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Die Ganztagsgruppe ist von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Krippe ist von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Es wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien, die letzten 20 Werktage der Schulferien, Weihnachten vom 24.12. bis 02.01., Ostern 2 Tage, 1 Tag nach Himmelfahrt und Dienstag nach Pfingsten.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. Aug. bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindertagesstättengebühren

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel.

2.1.

Jährl. Familieneinkommen	5 Tage Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe je 20 Std./wö.	Ganztagsgruppe 40 Std./wö.	Krippengruppe
€	€	€	€
bis 19.000,--	80,--	160,--	128,--
bis 31.000,--	100,--	200,--	160,--
bis 43.000,--	125,--	250,--	200,--
über 43.000,--	155,--	310,--	248,--

- a) Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Frühdienst 10 % je ½ Std. und für den Spät-
dienst 10 % je ½ Std. des Beitrages. Der Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der Vormittagsgruppe zugrunde.
- b) Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % je ½ Std. des Beitrages.
- c) Das 2. Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag.
Das 3. Kindergartenkind wird von den Beträgen befreit.
- d) Die Krippenkinder sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.
- e) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.
- f) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist für 20 Stunden wöchentlich beitragsfrei (s. auch Punkt 6).

2.2. Kinderermäßigung

Für Erziehende mit Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, wird für das erste und zweite Kind ein jährlicher Freibetrag von 6.135,50 € je Kind vom Einkommen abgezogen. Ab dem dritten Kind erfolgt einmalig eine Rückstufung in die nächst niedrigere Gebührengruppe.

2.3 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättengebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes, nämlich

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 Euro, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren.

5. Zahlungen

Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.

Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Freistellung von den Gebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

- (a) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
- Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder in den ersten beiden, auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden, wird die Gebühr nach 2.1 nicht erhoben.
- (b) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Kindertagesstätten können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelten Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie je eine Erzieherin aus den Gruppen, der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Beauftragte bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 10 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitpersonen sollten über 12 Jahre alt sein und der Tagesstätte schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Ahausen vom 01.01.2010 tritt am 31.07.2012 außer Kraft.

Ahausen, den 6. Aug. 2012

Kock
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 19.07.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.255.400,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.418.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	35.600,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	35.600,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.203.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.304.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	54.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	72.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	40.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.298.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.390.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Fintel, den 19.07.2012

Bruns (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/071 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 31. August 2012

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	674.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	675.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	661.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	627.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	317.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	520.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.278.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.153.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

Klein Meckelsen, 30.04.2012

Der Bürgermeister
Schmeichel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/104 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 31. August 2012

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.